



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Familiensache

S... ./ B...

hat der 1. Senat für Familiensachen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts auf die als sofortige Beschwerde auszulegende Beschwerde des Klägers vom 6. Juli 2004 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bad Liebenwerda vom 2. Juni 2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ...,
die Richterin am Landgericht ... und
den Richter am Oberlandesgericht ...

am **23. August 2004**

b e s c h l o s s e n:

In teilweiser Abänderung des angefochtenen Beschlusses wird dem Kläger für die erste Instanz ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Lippe in Herzberg bewilligt.

Gründe

Die gemäß § 127 Abs. 2 ZPO statthafte und in zulässiger Weise eingelegte sofortige Beschwerde hat Erfolg. Soweit das Amtsgericht den gestellten Prozesskostenhilfeantrag des Klägers teilweise, d. h. für Zeit der Minderjährigkeit des Beklagten, zurückgewiesen hat, ist dem Kläger auch insoweit Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Entgegen der vom Amtsgericht vertretenen Rechtsauffassung ist die Unterhaltsverpflichtung des Klägers auch für die Zeit bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Beklagten, d. h. den 20. November 2003, entfallen. Der Beklagte ist seit August 2001 nicht mehr bedürftig.

Die mangelnde Bedürftigkeit des Beklagten folgt aus dem Umstand, dass der Beklagte nach der Beendigung der allgemeinen Schulausbildung in einem Alter von etwa 15 ½ Jahren keine Ausbildungsstelle angetreten und auch sonst keine weitergehenden Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen hat.

Nach § 1618 a BGB sind Eltern und Kinder einander Beistand schuldig. Für das minderjährige Kind folgt hieraus zunächst die Verpflichtung, nach dem Abschluss der allgemeinen Schulausbildung die berufliche Ausbildung anzutreten und zügig durchzuführen. Nimmt das minderjährige Kind an keiner Ausbildung teil, so trifft es im Verhältnis zu seinen Eltern eine Erwerbsobliegenheit, also die Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (OLG Düsseldorf, FamRZ 2000, 442, 443; Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 9. Aufl. 2004, Rn. 149; insoweit auch Palandt-Diederichsen, BGB, 62. Aufl. 2003, § 1602, Rn. 13 und Staudinger-Engler, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1602, Rn. 156; a. A. Wendl/Staudigl-Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl. 2004, § 1, Rn. 552). Verstößt das minderjährige Kind dagegen, so muss es sich in erzielbarer Höhe fiktive Einkünfte, die es bedarfsdeckend einzusetzen hat, zurechnen lassen (OLG Koblenz, Jugendamt 2004, 153; OLG Düsseldorf, FamRZ 2000, 442, 443; Göppinger/Wax-Strohal, Unterhaltsrecht, 8. Aufl. 2003, Rn. 430).

Dagegen spricht nicht, dass die Zurechnung fiktiver Einkünfte im Ergebnis auf eine Verwirkung des Unterhaltsanspruches entsprechend den Grundsätzen des § 1611 Abs. 2 BGB hinauslaufen würde. Es wird daher die Auffassung vertreten, dass, wenn schon ein nach § 1611

Abs. 1 BGB erforderliches schweres Fehlverhalten nicht zu Lasten des minderjährigen Kindes wirken solle, müsse dies erst recht bei einem leichten Pflichtenverstoß gelten (so aber OLG Stuttgart, FamRZ 1997, 447; OLG Hamburg FamRZ 1995, 959; Bamberger/Roth/Reinken, BGB, 2003, § 1602, Rn. 31; Rotax, Praxis des Familienrechts, 2. Aufl. 2003, S. 497, Rn. 126; Wendl/Staudigl-Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl. 2004, § 1, Rn. 519 am Ende).

Dabei wird jedoch übersehen, dass der Erwerbsobliegenheitsverstoß keinen unter § 1611 Abs. 2 und Abs. 1 BGB zu subsumierenden Fall betrifft. Die Fälle sittlichen Verschuldens, die § 1611 Abs. 1 BGB regelt, setzen bereits systematisch voraus, dass dem Kind ein Unterhaltsanspruch zwar grundsätzlich zusteht, dieser aber auf Grund eines bestimmten negativ zu bewertenden Verhaltens des Kindes ausgeschlossen ist. Ein Minderjähriger aber, dem fiktiv Einkünfte zugerechnet werden, erhält nicht etwa keinen oder weniger Unterhalt als Sanktion dafür, dass er sich nicht um eine Arbeit bemüht hat; es fehlt vielmehr bereits an seiner Bedürftigkeit, weil ihm ein fiktives Einkommen unterstellt wird (OLG Koblenz a.a.O.). Es fehlt bereits an den Voraussetzungen für das Bestehen eines Unterhaltsanspruches, den der Anwendungsbereich des § 1611 Abs. 1 BGB gerade voraussetzt. Es bestehen daher keine Bedenken, dem Beklagten auf Grund eines Verstoßes gegen die ihn treffende Ausbildungs- und Erwerbsobliegenheit ein fiktives Einkommen zuzurechnen.

Soweit vertreten wird, dass eine solche Zurechnung erst für ein Kind mit einem Mindestalter von 16 Jahre bejaht werden kann (so wohl Kalthoener/Büttner/Niepmann, a.a.O.), kann dem in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Die Zurechnung fiktiver Einkünfte hängt von den Möglichkeiten und Fähigkeiten des Unterhaltsberechtigten, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben, ab. Minderjährige Kinder sind daher abhängig von ihren persönlichen Fähigkeiten gehalten, ihren Bedarf durch Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit sicherzustellen, sofern sie keiner Ausbildung nachgehen und soweit nicht auf Grund gesetzlicher Verbote eine Beschäftigung ausgeschlossen ist. Ein Verbot der Beschäftigung von Kindern folgt grundsätzlich aus § 5 JArbSchG, wobei als Kind im Sinne dieses Gesetzes jedes Kind, das noch nicht 15 Jahre alt ist, gilt, § 2 Abs. 1 JArbSchG. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken, einem 15-jährigen Kind eine Obliegenheit zum Erwerb aufzuerlegen. Da der Kläger die Abänderung ab dem 1. August 2001 begehrt und der Beklagte am 20. November 1985 geboren und daher im August 2001 etwa 15 Jahre und 9 Monate alt war, bestehen keine Bedenken an

seiner Erwerbsobliegenheit. Weitergehende Gründe, die es ihm nicht ermöglicht hätten, einen solchen Erwerb auszuüben, hat er nicht dargetan.

Hinsichtlich der Höhe der dem Beklagten fiktiv zurechenbaren Einkünfte ist zwar zu berücksichtigen, dass der Beklagte auf Grund seines jungen Alters nur eingeschränkt in der Lage sein wird, einem Erwerb nachzugehen. Es kann aber dahinstehen, ob ihm lediglich eine teilzeitige Erwerbstätigkeit zugerechnet werden könnte (vgl. auch Kalthoener/Büttner/Niepmann, a.a.O.). Auch bei teilzeitiger Beschäftigung kann er aber jedenfalls den ihm grundsätzlich gegenüber dem Kläger zustehenden Regelbedarf von vormals 249 bzw. seit 1. Juli 2003 von 262 monatlich decken. Damit entfällt seine Bedürftigkeit und sein Unterhaltsanspruch aus § 1601 ff. BGB, was nach derzeitigem Stand der Abänderungsklage des Klägers Aussicht auf Erfolg zukommen lässt.

...

...

...